

## Informationsblatt II: Allgemein vorgeschlagene Kennzeichnungselemente bei der Etikettierung von Bio-Produkten, bei Etikettierungsauftrag über Dritte

Diese Regelung wird für jene Etikettierung vorgeschlagen, bei denen der Etikettierungsauftrag von Dritten vergeben wird.

Beispiel: Eine Handelskette (oder Händler) vergibt die Etikettierung mit dem Markenzeichen und/oder dem Namen der Handelskette oder des Händlers auf den Etiketten an einen Verarbeitungsbetrieb. Die Handelskette wird von der Kontrollstelle X kontrolliert oder ist nicht kontrolliert. Der Verarbeiter wird von der Kontrollstelle Y kontrolliert. Der Verarbeiter übernimmt die tatsächlichen physischen Letztverarbeitungsschritte und soll auf den Etiketten anonym bleiben. Der rechtliche oder hier bezeichnete nicht physische Verarbeitungsschritt der Handelskette (oder des Händlers) ist der Auftrag zur Etikettierung. Die Frage ist nun, welche Kontrollstellennummer auf den Etiketten ersichtlich sein muss.

Die Vorschriften für den Folgepunkt A) bleiben allgemein unverändert:

A) Die handelsübliche Sachbezeichnung soll mit dem **Bio-Hinweis** (als Kürzel) angeführt werden. Zum besseren Verständnis kann der ausgeschriebene Hinweis auf die biologische Produktion ergänzt werden.

z.B.: **Bio-Apfel-/Kartottensaft**  
oder **Bio-Apfel-/Kartottensaft aus biologischer Produktion**  
oder **Apfel-/Kartottensaft aus biologischer Produktion**

In der Zutatenliste (falls allg. vorgeschrieben) muss angegeben werden, welche Zutaten biologisch sind. Diese Kennzeichnung kann mit dem **Bio-Hinweis** (als Kürzel) und/oder **mit dem ausgeschriebenen Hinweis auf die biologische Produktionsmethode** angeführt werden., z.B. übliche Kennzeichnung mit einem \*:


z.B.: **Zutaten aus biologischer Landwirtschaft\***  
oder **Bio-Zutaten\***  
**Apfelsaft\*, Karottensaft\*, Säuerungsmittel: Zitronensäure**

Regelung, welche Kontrollstellennummer auf den Etiketten in welcher Form ersichtlich sein muss:

Der physische Letztverarbeiter kann anonym bleiben, jedoch **muss** die Angabe **der Codennummer seiner Kontrollstelle** und **die Herkunftsangabe** immer zweizeilig untereinander erfolgen. Diese zweizeilige Angabe soll idealer Weise unmittelbar beim EU-Bio-Logo angeführt werden, muss allerdings im selben Sichtfeld wie das EU-BIO-Logo angeführt werden.

Weitere Kontrollstellencodes von Vertreibern oder Handelsunternehmen können angegeben werden, wenn diese Angabe für den Verbraucher nicht irreführend ist. Dies kann z.B. durch die Angabe der Codennummer unmittelbar nach der Händleranschrift erfolgen. Oder es wird der weiteren Codennummer ein erklärender Text vorgesetzt – z.B. „Händler kontrolliert durch AT-BIO-301“.

**Detailbeispiel: Etikette für Kürbiskerne** - der Etikettierungsauftragsgeber ist 1) von AT-BIO-301 (Austria Bio Garantie) kontrolliert und 2) der Verarbeiter (Verpacker und physischer Etikettierer) ist von AT-BIO-902 (SGS-Austria Controll) kontrolliert.

 AT-BIO-902 Nicht-EU-Landwirtschaft	<b>Bio-Kürbiskerne aus biologischer Produktion</b>	Hergestellt für: <b>Handelsunternehmen</b> Meister Muster 2020 Musterstatt, kontrolliert durch <b>AT-BIO-902</b>
Nettofüllmenge: 5 kg		
<b>Händler kontrolliert durch: AT-BIO-301</b>		Mindestens haltbar bis 18. Sep. 2013